
Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich § 11 MPVerfVO

Gemäß § 11 der der Meisterprüfungsverfahrensverordnung können im Rahmen Meisterprüfungen besondere Hilfen zum Nachteilsausgleich erfolgen. Diese sind mit einem gesonderten Antrag im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der zuständigen Stelle einzureichen.

§ 11- Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung solle die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

Der Antrag muss spätestens mit Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Handwerkskammer Rheinhausen eingereicht werden.

Die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung mit ihrer Bedeutung für die Prüfung sind nachzuweisen. Nur so können mögliche besondere Belange des Prüflings angemessen berücksichtigt werden. Durch frühzeitige Beantragung soll dem Prüfungsausschuss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen.

Die im Antrag geltend gemachte Behinderung ist durch ein qualifiziertes fachärztliches Attest und/oder ein amtsärztliches Gutachten neuesten Datums nachzuweisen. Hieraus müssen auch die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung und die Form und Art des Nachteilsausgleichs ersichtlich sein. Zusätzlich kann ein/e Ansprechpartner/in von dritter Stelle (z.B. Arbeitgeber, Bildungsträger, Lehrlingswart o. ä.) benannt werden.

| |
|--|
| Antragssteller/in |
| Name, Vorname: |
| Geburtsdatum/-ort: |
| Beruf: |
| Prüfungsart: <input type="checkbox"/> schriftliche Prüfung <input type="checkbox"/> praktische Prüfung <input type="checkbox"/> mündliche Prüfung |
| Prüfungszeitraum/-datum: |

Beschreibung der Behinderung und der Behinderungsauswirkung auf das Ablegen der Prüfung (Stichworte):

| |
|---|
| Sofern nicht aus ärztlichem Attest ersichtlich: |
|---|

Unterschrift des/r Antragsstellers/in:

.....
Datum

.....
Antragssteller/in

Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich § 11 MPVerfVO

Vom Amtsarzt (Facharzt) auszufüllen (sofern noch kein Schreiben vorliegt)

| | |
|--|-------|
| Zuständiger Arzt/Datum der Begutachtung | |
| Name und Vorname des/r Antragstellers/in | |
| Geburtsdatum/Geburtsort | |

Wir beantragen im Speziellen folgende Hilfen zum Nachteilsausgleich:

Zutreffendes bitte ankreuzen und genau erläutern: (siehe auch Infoblatt)

- besondere Organisation der Prüfung
- besondere Gestaltung der Prüfung
- Gewährung spezieller Hilfen

Genauere Benennung des erforderlichen Nachteilsausgleichs:

unbedingt ausfüllen!

| |
|--|
| |
| |

Folgende Ressourcen kann ich selbst bereitstellen: (Hilfsmittel, Personen, PC, Gebärdendolmetscher)

| |
|--|
| |
| |

- Die Behinderung wurde wie oben beschrieben festgestellt.
- Die beantragten Hilfen stellen einen angemessenen Nachteilsausgleich dar.
- Weitere Anmerkungen:

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Arztes

Atteste/Stellungnahmen/Befunde sind beizufügen!

Zur Ergänzung des vorhandenen Gutachtens und insbesondere bei erforderlichen Nachfragen seitens des Prüfungsausschusses/der zuständigen Geschäftsstelle, entbinde ich meinen betreuenden Arzt von der Schweigepflicht:

- ja nein

Unterschrift des/r Antragstellers/in:

.....
Datum

.....
Antragsteller/in

Antrag zur Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich § 11 MPVerfVO

Informationsblatt

Für behinderte Menschen, kann die Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich erfolgen.

§ 11 - Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollte die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

Der Antrag muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Handwerkskammer Rheinhessen eingereicht werden.

Die Art der Behinderung oder Beeinträchtigung mit ihrer Bedeutung für die Prüfung sind nachzuweisen. Nur so können mögliche besondere Belange des Prüflings angemessen berücksichtigt werden. Durch frühzeitige Beantragung soll dem Prüfungsausschuss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, Ausgleichsmaßnahmen zu beschließen und bereit zu stellen.

Die im Antrag geltend gemachte Behinderung ist durch ein qualifiziertes fachärztliches Attest und/oder ein amtsärztliches Gutachten neuesten Datums nachzuweisen. Hieraus müssen auch die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung und die Form und Art des Nachteilsausgleichs ersichtlich sein. Zusätzlich kann ein/e Ansprechpartner/in von dritter Stelle (z.B. Arbeitgeber, Bildungsträger, Lehrlingswart o. ä.) benannt werden.

Um die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen als Ausgleichsmöglichkeiten in Betracht:
(Empfehlungen des Hauptausschusses BIBB 1985)

- besondere Organisation der Prüfung:
 - ✓ Teilnahme von Vertrauenspersonen an der Prüfung
 - ✓ Behindertengerechte Umgestaltung der Antwortbogen oder der Arbeitstechniken.
 - ✓ Prüfung in Einzelräumen (bzw. Gruppenprüfung bei Vorliegen gleicher Symptome mehrerer Prüflinge)

- besondere Gestaltung der Prüfung (Beispiele)
 - ✓ Vorgespräch mit dem Prüfling über Ablauf der Prüfung (oder Kennenlernen der Prüfungsortlichkeit).
 - ✓ Zeitzugaben bei einzelnen Prüfungsteilen und/oder mehr Pausen. (25 Prozent pro Prüfungsteil)
 - ✓ Vorlesen der Prüfungsaufgaben.
 - ✓ Prüfung in Einzelräumen (bzw. Gruppenprüfung bei Vorliegen gleicher Symptome mehrerer Prüflinge).

- Gewährung spezieller Hilfen (Beispiele)
 - ✓ Benutzung eines PC bei schreibmotorischer Behinderung oder eines Diktiergeräts.
 - ✓ Schreibhilfe (durch fachfremde Person).
 - ✓ Größere Schriftbilder.
 - ✓ Anwesenheit einer Vertrauensperson.
 - ✓ Zulassung besonders konstruierter Apparaturen.
 - ✓ Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher/in.

Der Nachteilsausgleich gewährt:

- Keine** inhaltlichen Abstriche bei den Prüfungsinhalten
 - Keine** verminderten Anforderungen bei der Prüfung
 - Gleiche** Bewertung der Ergebnisse
-